

Sponsoringvertrag für Gold Sponsoren von Großevents

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch

Berliner Feuerwehr

vertreten durch

Landesbranddirektor Dr. Karsten Homrighausen und dessen ständigen Vertreter

Voltairestr. 2; 10179 Berlin

(im Folgenden „Berliner Feuerwehr“ genannt)
und

< >

(im Folgenden „Sponsorin/ Sponsor“ genannt)

Präambel

Dieser Vertrag wird mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, den < >, ausgerichtet durch die Berliner Feuerwehr im Rahmen des Projekts „175 Jahre Berliner Feuerwehr – Jubiläumsjahr 2026“, zu fördern.

§ 1 Leistung der Sponsorin/ des Sponsors

- (1) Die Sponsorin/ der Sponsor stellt zur Förderung der Berliner Feuerwehr die unter Nr. 3 benannten Geld- und/oder Sachleistungen einmalig zur Verfügung.
- (2) Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Erledigung der Aufgaben der Berliner Feuerwehr ist ausgeschlossen.
- (3) < > (Anpassung je nach Leistung erforderlich, z.B. „Durch die Sponsorin/den Sponsoren wird eine Geldleistung in Höhe von 5.250 € gezahlt.“ „Die Berliner Feuerwehr übernimmt nach Ende der Veranstaltung keine der gesponserten Sachleistungen in ihren Besitz oder als Dauerleihgabe“).

§ 2 Leistung der Berliner Feuerwehr

(1) Als Gegenleistung verpflichtet sich die Berliner Feuerwehr zur Durchführung der abgestimmten Maßnahmen. Die folgende Auflistung stellt die möglichen Leistungen für die Gold Sponsoren von Großevents dar. Großevents sind beispielsweise Veranstaltungen wie die Interschutz, Festakt 175 Jahre oder das Sommerfest der Berliner Feuerwehr.

Leistungen:

- Platzierung von Werbung im Programmheft für die gesponsorte Veranstaltung
- Nennung des Sponsors im Jubiläumsheft
- Nennung der Zusammenarbeit auf eigener Web-Seite

- Platzierung von Logos des Sponsors auf Printmedien. Außer auf dem offiziellen 175 Jahre Plakat (Logogröße: maximal 5%)
- Banner des Sponsors
- Platzierung des Sponsors auf Sponsorenwand
- Sponsor wird auf Flyer gedruckt
- Regelmäßige Platzierung des Sponsors auf Projektionsflächen
- Sponsor wird auf allen Anschreiben gedruckt
- Möglichkeit zur zusätzlichen Firmenpräsentation, Firmenwerbung (Rollup, Beachflag)
- Sponsoren Erwähnung in Mitarbeiterzeitschrift 333er
- Sponsor kann Visitenkarten verteilen
- Sponsor wird auf Flyer gedruckt (5% Gesamtfläche)
- Sponsor wird auf Plakat gedruckt (5% Gesamtfläche)
- Sponsor kann Verkaufs- und Informationsstände anbieten
- Sponsor kann Gewinnspiele anbieten
- VIP-Logen auf Veranstaltungen
- Erwähnung des Sponsors bei der Begrüßungsrede
- Sponsor erhält Freikarten für Veranstaltungen
- Logo Platzierung auf dem offiziellen 175 Jahre Plakat (5% gesamt Fläche)
- Nennung des Sponsors auf der Webseite der Berliner Feuerwehr und in Social-Media

(2) Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass durch die Verwendung überlassener Namen/ Logos keine Rechte hieran erworben werden.

(2) Beauftragt die Sponsorin/ der Sponsor zur Erfüllung ihrer/ seiner Leistungen Dritte, hat die Sponsorin/ der Sponsor sicherzustellen, dass die Pflichten auch von den von ihr/ ihm Beauftragten erfüllt werden.

(3) Ergänzend sind die Bestimmungen der weiterhin anzuwendenden Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung) vom 11. Januar 2011 (Amtsblatt für Berlin Nr. 4 vom 28.01.2011 Seite 126 f.) zu beachten.

(4) Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag keinerlei Einfluss auf etwaige zukünftige Geschäftsbeziehungen hat.

(5) Etwaige Werbung mit der Berliner Feuerwehr in Zusammenhang mit der Veranstaltung ist nur innerhalb der Vertragslaufzeit zulässig.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Sponsorin/ der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr/ ihm bei ihrer/ seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie/ er auch ihre/ seine Mitarbeiter/ -innen.

(2) Veröffentlichungen der Sponsorin/ des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Berliner Feuerwehr.

Unter Zustimmungsvorbehalt steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin/ dem Sponsor zugänglich wurden.

§ 5 Transparenzgebot

Die Sponsorin/ der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung,

ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsorin/ des Sponsors im Sponsoringbericht des Landes Berlin aufgenommen werden, der im Internet veröffentlicht wird. Die Sponsorin/ der Sponsor ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die Berliner Feuerwehr aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten (z. B. dem Abgeordnetenhaus von Berlin) bekanntgegeben werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Berliner Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den (Werbe-) Erfolg bei der Veranstaltung < > in Berlin.
- (2) Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung der Berliner Feuerwehr gegenüber der Sponsorin/ dem Sponsor.
- (3) Die Haftung durch die Berliner Feuerwehr für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten (Werbe-) Mitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Berliner Feuerwehr verursacht werden.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und endet am < > Bei einer einmaligen Leistung endet der Vertrag nach Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages – ohne Einhaltung einer Frist – berechtigt, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

§ 9 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit ist Berlin.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Berliner Feuerwehr

Unterschrift der Sponsorin/ des Sponsors

